

FAKT und Ökoregelungen: Was künftig gilt

FÖRDERPROGRAMME Jeder Betrieb sollte sich frühzeitig informieren und entscheiden, welche FAKT-Fünfjahresverpflichtungen und welche einjährigen Ökoregelungen er eingehen möchte. Das empfiehlt der BLHV. Er hat zu diesem Thema einen einfach zu nutzenden Prämienrechner erstellt.

Mit dem Prämienrechner können sich BLHV-Mitglieder für den eigenen Betrieb schnell einen Überblick verschaffen. Die Fünfjahresverpflichtungen des bisherigen FAKT-Programmes sind dieses Jahr in der Regel letztmalig einzuhalten. In der neuen Förderperiode ab 2023 präsentiert sich das Prämiensystem in neuem Gewand.

Auch das Antragsverfahren ändert sich beim künftigen FAKT II-Programm. Der FAKT II-Antrag ist außerhalb des Gemeinsamen Antrags bereits ein halbes Jahr früher als bisher zu stellen. Der „Herbst-Antrag“ des FAKT II wird schon im bevorstehenden Herbst den bisherigen FAKT-Vorantrag ersetzen.

Welche FAKT-Fünfjahresverpflichtungen angeboten werden und wie sie kombiniert werden können, das steht alles in dem Entwurf des Nationalen Strategieplans, den das Bundeslandwirtschaftsministerium nach Brüssel übermittelt und auf seiner Homepage veröffentlicht hat.

Der Plan enthält die Prämienregelungen der künftigen Ersten und Zweiten Säule. Verbindlich werden all diese Dinge erst mit

der Genehmigung des Nationalen Strategieplanes durch die EU-Kommission. Es ist zu befürchten, dass dies erst nach der Sommerpause sein wird. Landwirte werden also ihre Entscheidungen auf Grundlage von Entwürfen treffen müssen.

Die EU hat eine sogenannte Grüne Architektur vorgegeben. Diese besteht aus Auflagen („Konditionalitäten“), die für die Zahlungen generell einzuhalten sind, und aus Agrarumweltmaßnahmen, die Antragsteller freiwillig wählen können. Als Agrarumweltmaßnahmen der Zweiten Säule schreibt das Land das bisherige FAKT- und LPR-Programm fort. Neu werden in der Ersten Säule sogenannte Ökoregelungen eingeführt.

Ökoregelungen

Es handelt sich bei den Ökoregelungen (Eco-Schemes) nicht um Ökolandbau, sondern um einjährige Agrarumweltmaßnahmen, die bundesweit einheitlich angeboten werden. Betriebe sind frei in der Entscheidung, ob und

in welchem Umfang sie Ökoregelungen wählen. Je nach Teilnahmeumfang kann die Prämienhöhe letztlich um plus/minus 10 % vom in der Tabelle 1 genannten Einheitsbetrag abweichen.

Antragsteller haben einen Rechtsanspruch auf eine Teilnahme an den Ökoregelungen. Das Bundeslandwirtschaftsministerium will eine überstarke Teilnahme von vornherein vermeiden. Es hat deshalb die Einheitsbeträge bewusst niedrig angesetzt. Das stößt im Berufsstand auf Kritik. Deutlich wird dies insbesondere an der Dotierung der fünfgliedrigen Fruchtfolge (ÖR 2) mit 30 Euro/ha. Bis 2022 bietet das FAKT dafür noch 75 Euro/ha. Interessierte Ackerbauern können darauf hoffen, dass aufgrund der zu erwartenden geringen Teilnahme der Betrag schon im darauffolgenden Jahr angehoben wird.

FAKT II

Das Land will die Fünfjahresverpflichtungen des FAKT II klar trennen von den einjährigen Maßnahmen der Ökoregelungen. Einige der Ökoregelungen entsprechen altbekannten FAKT-Maßnahmen. Diese werden in FAKT II nicht mehr enthalten sein.

Zudem fallen die Maßnahmen „Herbstbegrünung“ und



Die Förderung für Ökogrünland wird künftig höher ausfallen.

die „Winterbegrünung“ aus FAKT II heraus, da künftig eine Winterbodenbedeckung generell als Konditionalität GLÖZ 6 vorgegeben wird. Schließlich werden spezielle Maßnahmen zur Minderung des Nitratreintrages heruntergefahren – oder sie fallen ganz weg wie die Maßnahmen „Depotdüngung“ und „Hoftorbilanz“.

Es gilt nicht nur auf einzelne Maßnahmen, sondern auf das Gesamtpaket zu schauen. Welche Maßnahmen werden in FAKT II neu aufgenommen?

Die neuen Flächenmaßnahmen betreffen insbesondere den Ackerbau. Das Land will mehrjährige Blütmischungen fördern, die für die Biodiversität deutlich mehr bringen als einjährige Maßnahmen. Außerdem gibt es Angebote für Alternativen zu Mais. Obst- und Weinbauern können bestimmen, auf welchen Flächen sie gänzlich ohne Herbizide auskommen.

Neu aufgenommen in den Klub der gefährdeten Nutztierrenten werden das Deutsche Edelschwein und die Deutsche Landrasse. Dem weiteren Rückgang der Zahl der Hinterwälder begegnet das Land mit einer markanten Erhöhung der Tierprämie für die Hinterwälder-Zuchtmilchkühe. Die Prämie für Mutterkühe wird nur moderat erhöht, sie erhalten aber zusätzlich die gekoppelten Zahlung von voraussichtlich 78 Euro aus der ersten Säule.

Für tieregerechte Haltungsverfahren werden die Anreize erhöht. Neu sind Förderangebote für eine Variante Bruderhahn, Ferkelerzeugung und -aufzucht.

Tab. 2: Neue Flächenmaßnahmen in FAKT II

	je ha
E10 Mais mit N-bindendem Gemengepartner (vor allem rankende Bohne)	130 Euro
E11 Mehrjähriger Leguminosenbetonter Ackerfutterbau	100 Euro
E12 Herbizidfreie Bewirtschaftungssyst. Weinbau und Erwerbsobstbau	300 Euro
E13 Fungizidverzicht bis Ährenschieben (kein GPS)	50 Euro
E14.1 erweiterter Drillreihenabstand in Getreide ohne Untersaat (Lichtäcker)	150 Euro
E14.2 dto mit blühender Untersaat	230 Euro
E15 Biogas: Mehrjährige artenreiche Wildpflanzenmischungen bis 10 ha	500 Euro
E16 dto in Streifenanbau, max. 90 % mehrjährige Biomassepflanzen (Silphie etc.)	260 Euro
Neu in FAKT II: gefährdete Nutztierrenten	je Tier
Deutsches Edelschwein Zuchtschwein	100 Euro
Deutsches Edelschwein Zuchteber	180 Euro
Deutsche Landrasse Zuchtschwein	100 Euro
Deutsche Landrasse Zuchteber	180 Euro
Neue tieregerechte Haltungsverfahren in FAKT II	
63 Premiumstufe, Variante Bruderhahn	130 Euro
73 Tiergerechte Ferkelerzeugung Premiumstufe	280 Euro
74 Tiergerechte Ferkelaufzucht Premiumstufe	8 Euro
75 Tiergerechte Haltung von eigenen Kälbern, 3 Monate im Geburtsbetrieb	35 Euro
76 Tiergerechte Rinderaufzucht, -mast aus Milchviehbetrieben Einstiegsstufe	150 Euro
77 Tiergerechte Aufzucht und Mast aus Milchviehbetrieben Premiumstufe	250 Euro
78 Tiergerechte Junghennenaufzucht von Zweinutzungshühnern	130 Euro
79 Tiergerechte Haltung von Zweinutzungshühnern gesamter Stall	8 Euro

Quelle: Prämienrechner des BLHV

Das Land arbeitet ferner an einer Konzeption für tieregerechte Aufzucht und Haltung von Zweinutzungshühnern, Kälberhaltung und Rinderaufzucht aus Milchviehbetrieben. In der Praxis wird sich beweisen müssen, ob hiervon ein starker Impuls zum Umbau der Nutztierhaltung ausgeht.

Öko-FFH-Grünland ist Gewinner

Grünlandbetriebe sind im Ökolandbau bereits überdurchschnittlich vertreten. Mit der Verbesserung der Fördersituation für Ökogrünland wird das Landesziel unterstützt, den Ökoanteil auf 30 bis 40 % zu steigern. Die folgende Tabelle zeigt die relative Prämien-Vorzugsfähigkeit des Ökogrünlandes im Vergleich zur FAKT II-Maßnahme Chemieverzicht. Drei Änderungen im neuen FAKT II werden das Interesse an Öko insbesondere für Grünlandbetriebe steigern (siehe Tabelle 2):

- Die FAKT-Hektarprämie für Chemieverzicht im Dauergrün-

land wird von derzeit 190 Euro auf künftig 80 Euro deutlich fallen. Diese Maßnahme wird von extensiven Grünlandbetrieben bisher immer dann gerne gewählt, wenn der Stall nicht die Kriterien der EU-Öko-Verordnung erfüllt. Sie werden sich nun also verstärkt mit dem Einstieg in Öko befassen.

- Die FAKT-Hektarprämie für zwei Jahre Ökoeinführung steigt von 350 Euro auf 430 Euro/ha, die Öko-Beibehaltungsprämie von 230 auf 240 Euro.

- Einen weiteren starken Schub für den Ökolandbau werden die stark verbesserten Kombinationsmöglichkeiten bringen. Wenn die EU-Kommission da nicht noch einen Strich durch die Rechnung macht, werden Ökobetriebe additiv, also ungekürzt, 300 Euro für FAKT-FFH-Grünland plus 240 Euro für die Ökoregelung „Vier Kennarten“ erhalten können. Zusätzlich werden die beiden FAKT II-

Tab. 3: Prämienvergleich für einen Hektar Grünland

	Grünlandbetrieb mit Chemieverzicht	Grünlandbetrieb mit Öko
FAKT II: Chemieverzicht/Öko	80 Euro	Beibehaltung: 240 Euro (Einstieg: 430 Euro)
FAKT II: Transaktionskosten Öko für 15 ha	- Euro	40 Euro
FAKT II: FFH-Grünland	260 Euro	300 Euro
ÖR 5 Vier Kennarten	- Euro	240 Euro
ÖR 4 Viehbesatz 0,3–1,4 RGV je ha Dauergrünland	- Euro	65 Euro
Summe Grünland	340 Euro	Beibehaltung: 885 Euro (Einstieg: 1075 Euro)

Quelle: Berechnungen mit dem Prämienrechner des BLHV

Sich mit dem Rechner ein Bild machen

Der BLHV hat die geplanten Angebote für Direktzahlungen, Ökoregelungen und FAKT-Prämien. Diese werden aufaddiert und die Summe angezeigt. Bei den Agrarumweltmaßnahmen ist die Kenntnis der Kombinationsmöglichkeiten entscheidend. Deshalb sind im Prämienrechner zu jeder Ökoregelung und zu jeder FAKT II-Maßnahme hinten in der jeweiligen Zeile auch die vielfältigen Kombinationsmöglichkeiten dargestellt.

Den Prämienrechner kann man auf www.blhv.de/gap herunterladen. Hubert God

landwirteprämie, gekoppelte Tierprämien, Ökoregelungen und FAKT-Prämien. Diese werden aufaddiert und die Summe angezeigt.

Bei den Agrarumweltmaßnahmen ist die Kenntnis der Kombinationsmöglichkeiten entscheidend. Deshalb sind im Prämienrechner zu jeder Ökoregelung und zu jeder FAKT II-Maßnahme hinten in der jeweiligen Zeile auch die vielfältigen Kombinationsmöglichkeiten dargestellt.

Den Prämienrechner kann man auf www.blhv.de/gap herunterladen. Hubert God

Maßnahmen „extensiver Viehbesatz“ und „Sommerweideprämie“ mit einem gewissen Abzug kombinierbar sein.

Ferner lassen sich die Prämien in dieser Tabelle kombinieren mit den Direktzahlungen, der Ausgleichszulage, den Ökoregelungen Agroforst und Natura 2000 sowie den FAKT II-Maßnahmen Silageverzicht, Messerbalkenschnitt, Sommerweideprämie, gefährdete Nutztierrenten und tieregerechte Haltung. Die FAKT II-Prämie „Sechs Kennarten“ wird kombinierbar sein mit der Maßnahme Chemieverzicht, nicht aber mit Öko.

Der attraktive Einstieg in Öko will aber gut geplant sein. Das gilt insbesondere für Betriebe mit Viehhaltung. Die Vorausplanung der Fütterung führt zur Erkenntnis, dass ein Jahr verloren gehen würde, wenn die Anmeldung bei einer Ökokontrollstelle erst nach der Ernte erfolgt. Wenn vor einer Anmeldung zeitraubende Stallumbauten erfolgen müssten, könnte auch die Überlegung im Raum stehen, die Tierhaltung zumindest Übergangsweise aus dem Unternehmen auszulagern. Die Ökogrünlandförderung wird in voller Höhe auch für Betriebe ohne Vieh gewährt. Hubert God, BLHV

Ökoregelung	Einheitsbetrag je ha
ÖR 1a: nichtproduktive Flächen mind. 0,1 ha-Schlag, mind. 1 % der betrieblichen Ackerfläche	1.300 Euro
dito bis 2 % der Ackerfläche	500 Euro
dito bis 6 % der Ackerfläche	300 Euro
ÖR 1b: Blühstreifen auf ÖR1a-Brachen, mind. 0,1 ha, 20–30 m breit oder flächig max. 1 ha, 1- oder 2-jährig	150 Euro
ÖR 1c: Blühstreifen in Dauerkulturen, auch unter 0,1 ha, höchstens 30 m breit	150 Euro
ÖR 1d: Altgrasstreifen mindestens 1 % des Dauergrünlandes bis 1. Sept., 10 % bis 20 % eines mind. 0,1 ha-Schlages	900 Euro
dito bis 3 % des Dauergrünlandes	400 Euro
dito bis 9 % des Dauergrünlandes	200 Euro
ÖR 2: 5-gliedrige Fruchtfolge Ackerbau, max. 66 % Getreide	30 Euro
ÖR 3: Agroforst-Streifen 20 m bis 100 m Abstand, bis 40 % der Fläche in Acker und Grünland	60 Euro
ÖR 4: Grünland Viehbesatz 0,3–1,4 RGV/ha DGL (Jan. bis Sept.), N-Düngung bis 1,4 RGV/ha dito im Ökobetrieb	115 Euro 65 Euro
ÖR 5: Artenreiches Grünland, 4 Kennarten	240 Euro
ÖR 6: Verzicht chem.-synth. Pflanzenschutz auf bezeichnetem Ackerland und Dauerkulturen	130 Euro
ÖR 7: N 2000-Gebiet im Antragsjahr keine Drainagen, Aufschüttungen, Auffüllungen Abgrabungen anlegen	40 Euro

Quelle: Prämienrechner des BLHV